



Bundesministerium
des Innern

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

17(4)376 B

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Per E-Mail

Deutscher Bundestag
Innenausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

innenausschuss@bundestag.de

Jürgen Schubert
Inspekteur der Bereitschaftspolizeien
der Länder
HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-45100
FAX +49 (0)30 18 681-45822
E-MAIL ibp@bmi.bund.de
INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 2. November 2011
AZ IBP FN 98/1

BETREFF **Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Angehörige der Bundespolizei (BT-Drucksache 17/4682)**

HIER Stellungnahme als Sachverständiger für die öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 7. November 2011

BEZUG Ihr Schreiben vom 21. Oktober 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. a. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Die Kennzeichnung von Polizeibeamten ist grundsätzlich Sache des jeweiligen Dienstherrn, also des Bundes oder der Länder.

Für die Bundespolizei gibt es derzeit keine Kennzeichnungspflicht durch Tragen von Namensschildern oder einer „einprägsamen Nummernkombination“ wie im o. g. Antrag beschrieben. Die Einführung einer generellen Kennzeichnungspflicht für Vollzugsbeamtinnen und -beamte der Bundespolizei ist sachlich auch nicht erforderlich.

Die Polizei ist wesentlicher Garant der Inneren Sicherheit. Polizeibeamte müssen sich zum Schutz der Allgemeinheit kraft gesetzlichen Auftrages häufig in besondere Gefahrensituationen begeben und versehen ihren Dienst oftmals unter schwierigsten Bedingungen. Oberste Priorität hat dabei, dass die Menschen- und Bürgerrechte unserer Verfassung geachtet, gewahrt und geschützt werden. Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages wird durch eine solide Ausbildung und ständige Fortbildung der Polizistinnen und Polizisten gewährleistet.



Die Polizeibeamten der Bundespolizei müssen sich gegenüber einer von ihren Amtshandlungen betroffenen Person legitimieren, sofern der Zweck der Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird. Auf ausdrückliches Verlangen ist der Dienstausweis vorzuzeigen. Soweit es aus Gründen der Eigensicherung erforderlich ist, können sich die Beamten auf die Mitteilung der Dienstausweisnummer und ihrer Behörde beschränken, die eine nachträgliche Identifizierung ermöglicht.

Polizeivollzugsbeamte handeln damit auch ohne individuelle Kennzeichnung durch Namensschilder oder Nummerncodes keinesfalls in einem rechtsfreien Raum. Die Regelung besteht bereits seit vielen Jahren und hat sich im polizeilichen Alltag der Bundespolizei bewährt. Ihr liegt eine sachgerechte Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, dem Schutzbedürfnis der Polizeibeamten und ihrer Angehörigen sowie der Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu Grunde.

Eine Identifizierung ist beim Einsatz von geschlossenen Einheiten außerdem durch die nach den geltenden Vorschriften durchgeführte Einsatzdokumentation und die taktische Kennzeichnung der Einheit möglich.

Im Bereich der taktischen Kennzeichnung hat aktuell eine Bund-Länder-Projektgruppe des Unterausschusses Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung (UA FEK) die bestehenden Regelungen für eine künftig noch eindeutigeren und schnelleren Zuordnung von Einsatzkräften fortentwickelt. Die unter Beteiligung aller Bereitschaftspolizeien des Bundes und der Länder erarbeiteten Empfehlungen enthalten den Vorschlag einer bundesweit einheitlichen Kennzeichnung von Einsatzeinheiten.

Die Empfehlungen sehen eine einfache und leicht erkennbare taktische Kennzeichnung vor, die allgemein gültig, übersichtlich und unverwechselbar ist. Sie gewährleistet die Zuordnung der Einsatzkräfte zum jeweiligen Bundesland bzw. zur Bundespolizei und den jeweiligen Einheiten wie Hundertschaft, Zug und Gruppe sowie Führungskräfte und Funktionspersonal. Wichtigstes Element ist dabei die großformatige Rückenkennezeichnung. Gleichzeitig dienen optional Ärmel- und Helmkennezeichnung als Ergänzung für eine noch bessere Erkennbarkeit.

Somit ist eine einheitliche Differenzierung von Einsatzkräften nach Land/Bund, Einheit bis hin zu Funktion u. a. sichergestellt. Obwohl nicht Ziel dieser Veränderung, werden damit subjektiv z. T. als Mängel oder zu klein empfundene sowie beim Tragen von Helmüberzügen verdeckte Elemente in der Kennzeichnung ebenfalls deutlich verbessert und insgesamt eine Optimierung erreicht.

Der UA FEK hat sich anlässlich seiner 48. Sitzung am 08./09. September 2011 mit den Ergebnissen der Projektgruppe befasst und empfiehlt eine möglichst zeitnahe Umsetzung. Der Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und-senatoren



der Länder (IMK) in seiner 231. Sitzung am 20./21. Oktober 2011 ebenfalls einen entsprechenden Beschluss gefasst. Für die 193. Sitzung der IMK am 08./09. Dezember 2011 ist dies auch zu erwarten.

Mit der Umsetzung der Empfehlungen ist für alle Bürger ein noch transparenteres Verfahren gewährleistet, was die Identifizierung von Polizeibeamten in geschlossenen Einheiten angeht und die Erkennbarkeit für die Öffentlichkeit wird deutlich verbessert. Es wird keine Notwendigkeit gesehen, über dieses Verfahren hinaus eine individuelle Kennzeichnungspflicht einzuführen.

Denn auch Polizeibeamte, die sich zum Schutz der Allgemeinheit und für die Belange anderer Menschen einsetzen, haben einen Anspruch darauf, dass ihre Persönlichkeitsrechte respektiert und sie nicht unberechtigten Anschuldigungen und Sanktionen ausgesetzt werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die drohende Gefahr von Übergriffen auf Polizeibeamte oder ihre Angehörigen. Hierzu gibt es Beispiele aus der Vergangenheit und Gegenwart, die insbesondere Polizeiführer von Großeinsätzen oder in Fußballstadien betroffen haben oder betreffen.

Evident und auf alle Mitarbeiter der geschlossenen Einheiten zu übertragen ist dieses auch beim Einsatz anlässlich von Fußballspielen – hier ist das Einsatzaufkommen in den letzten Jahren signifikant angestiegen – und Versammlungen mit oftmals gewalttätigem Verlauf z. B. beim Demonstrationsgeschehen „Rechts/Links“ oder den umstrittenen Castor-Transporten sowie Einsatzanlässen wie Stuttgart 21. Die Kräfte handeln in diesen konflikträchtigen Einsatzlagen deeskalierend und um eine nachhaltige Befriedung der Lage zu erreichen.

Das Tragen von Helm und Körperschutzausstattung wird bei diesen Einsätzen häufig aufgrund von Flaschen- oder Steinwürfen oder dem Bewerfen mit Pyrotechnik notwendig. Es dient damit unmittelbar dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens von Polizeibeamten, aber nicht deren Anonymisierung.

Des Weiteren werden Polizeikräfte im Einsatz häufig fotografiert und gefilmt. Die Aufnahmen werden anschließend innerhalb kürzester Zeit ins Internet gestellt und bleiben dort dauerhaft verfügbar. Somit wird der einzelne Polizeibeamte gleichsam auch als Privatperson im Internet an den „Pranger“ gestellt.

Die Einführung einer Kennzeichnungspflicht durch Namensschilder oder Nummerncodes würde diese Entwicklung unzweifelhaft noch weiter verstärken. Solchen Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung muss auch vom Dienstherrn im Rahmen der Fürsorgepflicht Rechnung getragen werden.



Sollte es bei Einsätzen in Ausnahmefällen zu rechtswidrigem Verhalten durch Polizeibeamte kommen, so müssen diese sich hierfür nach geltendem Recht verantworten. Strafrechtliche Ermittlungsverfahren werden von den zuständigen Behörden unabhängig und umfassend geführt. Die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens ist das Ergebnis der Untersuchungen von Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Insofern fehlt es an belastbaren Erkenntnissen und Nachweisen, dass die Aufklärung von Straftaten mangels einer individuellen Kennzeichnung von Polizeibeamten erschwert würde. Die effektive Strafrechtspflege ist hierdurch nicht beeinträchtigt. Des Weiteren haben sich Polizeibeamte für rechtswidriges Verhalten immer auch disziplinarrechtlich zu verantworten. Polizeiliche Maßnahmen sind im Übrigen nach geltendem Recht vollständig gerichtlich überprüfbar.

Dementsprechend hat der Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ der IMK bereits im Jahre 2009 eine namentliche oder numerische Kennzeichnung von einzelnen Polizeibeamten in geschlossenen Einheiten abgelehnt. Das Tragen von Namensschildern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere aus protokollarischen oder repräsentativen Anlässen, bleibt hiervon unberührt.

Vergleiche zum Ausland im Hinblick auf die Thematik können aufgrund der unterschiedlichen gesellschaftlichen und staatlichen Stellungen der Polizeien nicht ohne weiteres gezogen werden und gestalten sich schwierig. Diesbezüglich bestehen vielfach unterschiedliche Regelungen und es liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor.

Im Ergebnis besteht daher keine sachliche Notwendigkeit für die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für die Polizeibeamten der Bundespolizei.

Dies gilt insbesondere auch im täglichen Dienst. Hier muss die Überzeugung zur bürgernahen Kommunikation im Vordergrund der Überlegungen stehen und keine formalen Vorschriften zu einer Kennzeichnung. Das offene Zugehen auf den Bürger und seine Belange hat Priorität.

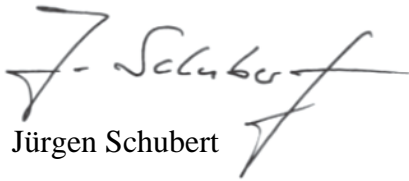
Gerade die Polizeibeamten der Bundespolizei stellen sich in ihrem speziellen Tätigkeitsbereich am Flughafen, in den Bahnen und im Objektschutz vor Ort aktiv der direkten und offenen Kommunikation mit dem Bürger, so dass hier schon kein Raum für eine Anonymisierung ist und dementsprechend eine verpflichtende Regelung nicht notwendig erscheint. Die nachhaltige Entwicklung zur effektiven und bürgernahen Polizei wird im täglichen Dienst von vielen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten noch dadurch unterstrichen, dass sie bereits freiwillig Namensschilder tragen.



SEITE 5 VON 5

Beim Einsatz von geschlossenen Einheiten ist für eine individuelle Kennzeichnungspflicht m. E. dagegen kein Raum. Hier ist die Entscheidung des UA FEK als Fachgremium zu den Empfehlungen für eine bundesweit einheitliche Kennzeichnung von Einsatzeinheiten ein Schritt in die richtige Richtung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Schubert



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Per E-Mail

Deutscher Bundestag
Innenausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

innenausschuss@bundestag.de

Jürgen Schubert
Inspekteur der Bereitschaftspolizeien
der Länder

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-45100

FAX +49 (0)30 18 681-45822

E-MAIL ibp@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 2. November 2011

AZ IBP FN 98/1

BETREFF **Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Karin Binder, Frank Tempel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Einsatz von Pfefferspray durch die Polizei massiv beschränken (BT-Drucksache 17/5055)**

HIER Stellungnahme als Sachverständiger für die öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 7. November 2011

BEZUG Ihr Schreiben vom 21. Oktober 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. a. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Die Ständige Konferenz der Innenminister und-senatoren der Länder (IMK) hat mit Beschluss vom 11. Juni 1999 die Einführung von Reizstoffsprüngeräten mit den heutigen Wirkstoffen OC (Oleoresin Capsicum = natürlich) oder PAVA (Pelargonsäurevanillylamid = synthetisch) bei den Polizeien des Bundes und der Länder empfohlen. Diese Reizstoffe werden umgangssprachlich als Pfefferspray bezeichnet.

Vorausgegangen ist dem Beschluss der IMK eine intensive Studie des Polizeitechnischen Institutes an der Deutschen Hochschule der Polizei (PTI) zu Wirkung und Risiken von Pfefferspray. Dabei wurden Gutachten, Fachliteratur und internationale Erfahrungen ausgewertet. Vor der Einführung von Reizstoffsprüngeräten bei den Polizeien von Bund und Ländern, die ab 2001 sukzessive erfolgte, wurden demnach alle Aspekte gründlich untersucht. Und zwar mit dem Ergebnis, dass Pfefferspray ein geeignetes Einsatzmittel darstellt.

Die wissenschaftliche Untersuchung wurde darüber hinaus fortgesetzt. So hat das Aachener Centrum für Technologietransfer in der Ophthalmologie (ACTO) 2008 mögliche Augenverletzung durch den Einsatz von Reizstoffsprüngeräten untersucht.



SEITE 2 VON 4

Auch ACTO kommt zu dem Ergebnis, dass Pfefferspray ein geeignetes Einsatzmittel ist. Die Ergebnisse des Gutachtens sind in die Technische Richtlinie "Reizstoff-Sprühgeräte (RSG) mit OC und PAVA" und die "Handhabungshinweise für RSG mit Pfefferspray (OC bzw. PAVA)" eingeflossen. Es dürfen nur Reizstoffe eingesetzt werden, die ausdrücklich zugelassen wurden.

Des Weiteren begleitet das PTI die Entwicklungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Pfefferspray fortlaufend und hat dem Unterausschuss Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung (UA FEK) zuletzt anlässlich seiner 48. Sitzung am 08./09. September 2011 berichtet.

Nach dem aktuellen Bericht des PTI liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Nutzung von Pfefferspray durch die Polizeien des Bundes und der Länder in Frage stellen würden. Diesen Sachstandsbericht hat der UA FEK als Fachgremium zur Kenntnis genommen und einen entsprechenden Beschluss gefasst. Damit besteht keine Notwendigkeit, an der Entscheidung zur Einführung von Pfefferspray bei den Polizeien des Bundes und der Länder nach der Empfehlung der IMK aus dem Jahre von 1999 eine Änderung vorzunehmen. Um auch aktuell Vorsorge zu betreiben, hat der UA FEK das PTI beauftragt, diese Beobachtung auch über 2011 hinaus fortzuführen.

Im Einzelnen ist festzuhalten, dass die Wirkung von Pfefferspray hauptsächlich aus einer zeitlich begrenzten Reizung der Schleimhäute besteht. Bei bestimmungsgemäßem Einsatz sind bei gesunden Personen in der Regel keine bleibenden gesundheitlichen Schäden zu erwarten. Belastbare Erkenntnisse über gravierende und zugleich schwer abschätzbare gesundheitliche Risiken liegen gerade nicht vor.

In Deutschland ist seit Einführung kein Todesfall bekannt, bei dem die vorherige polizeiliche Anwendung von Pfefferspray als ursächlich nachgewiesen wurde. Das gleiche gilt für die im Antrag beschriebenen schweren Verletzungen.

Die Reizstoffsprühgeräte sind heutzutage technisch derart entwickelt, dass ein gezieltes Sprühen möglich ist. Somit kann die Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt auch bei Einsätzen anlässlich von Fußballspielen oder Versammlungen.

Im Übrigen wird der Einsatz von Zwangsmitteln vorher grundsätzlich angedroht. Dadurch soll Unbeteiligten gerade die Möglichkeit gegeben werden, polizeilichen Verfügungen freiwillig nachzukommen, so dass kein Zwang angewendet werden muss, bzw. sich aus dem Einwirkungsbereich des Zwangsmittels zu entfernen. Denn die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist immer nur ultima ratio.



SEITE 3 VON 4 Pfefferspray ist als Reizstoff ein Mittel des unmittelbaren Zwangs. Die Anwendung richtet sich nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) bzw. das Polizei- und Ordnungsrecht des jeweiligen Landes.

Die Zwangsmittel sind in Kategorien mit zunehmender Eingriffstiefe von einfacher körperlicher Gewalt bis hin zu Waffen eingeteilt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist beim Einsatz immer zu beachten. So haben z. B. gemäß § 4 Abs. 1 UZwG „die Vollzugsbeamten bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen. Ein durch eine Maßnahme des unmittelbaren Zwanges zu erwartender Schaden darf nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.“

Im konkreten Einzelfall ist hierzu eine Abwägung durchzuführen. Dabei ist immer das mildeste Mittel zu wählen. Entscheidend ist, ob ohne den Einsatz von Reizstoffsprüngeräten andere Zwangsmittel von größerer Eingriffsintensität wie etwa Schlagstöcke oder Schusswaffen eingesetzt werden müssten, die schwerere Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen können.

Die Polizeibeamten entscheiden in der jeweiligen Einsatzsituation nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung aller objektiv erkennbaren Gesichtspunkte über den Einsatz von Pfefferspray. Hierzu werden sie im Rahmen der Ausbildung nach den bestehenden Vorschriften und den "Handhabungshinweisen für RSG mit Pfefferspray (OC bzw. PAVA)" des PTI in den Einsatz von Reizstoffen einschließlich der Wirkstoffe und ihrer Wirkung sowie die Handhabungs- und Sicherheitsbestimmungen zu Einsatzentfernung, Verletzungsrisiken, besondere Risikogruppen, „Erste Hilfe“ usw. eingewiesen.

Ein Ausschluss des Einsatzes von Pfefferspray gegen Menschen, die sich in Ansammlungen befinden, ist daher sachlich nicht notwendig. Ebenso gibt es keine Veranlassung für die Beschränkung des Einsatzes auf Situationen der Notwehr oder Nothilfe zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib und Leben.

Des Weiteren widerspricht auch die im vorliegenden Antrag geforderte Gleichsetzung des Einsatzes von Pfefferspray mit Schusswaffen bei den Polizeien des Bundes und der Länder durch eine entsprechende Ausgestaltung der Vorschriften dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn schon die Systematik des Gesetzes enthält eine Stufenfolge der Zwangsmittel mit zunehmender Eingriffsintensität. Der Einsatz von Schusswaffen ist wegen der mit der Anwendung verbundenen Gefahren hier besonders geregelt. Gerade nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss aber hier der Einsatz von Pfefferspray als milderer Mittel erfolgen.

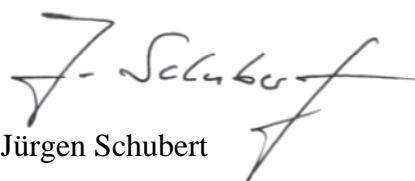


SEITE 4 VON 4

Es gibt auch keine belastbaren Erkenntnisse, dass der Einsatz von Pfefferspray durch Polizeikräfte in der Vergangenheit zugenommen hat. Allein die Nennung von absoluten Zahlen wie etwa dem Ersatzbedarf der Bundespolizei an Reizstoffsprühgeräten nach bestimmten Einsätzen ist hierzu nicht geeignet. Insbesondere kann daraus keine These zum Verhältnismäßigkeitsprinzip aufgestellt werden. Vielmehr müssen Einsatz und Einsatzsituation im Gesamtzusammenhang gesehen werden wie z. B. die Inbrandsetzung eines Einsatzfahrzeugs der Polizei beim Castor-Transport in Leitstade oder das „Überrennen“ von Sperrpunkten und Trennlinien bei den Demonstrationen mit gewalttätigen Ausschreitungen anlässlich des Jahrestages der Bombardierung Dresdens 2011. Im Übrigen ist der Einsatz von Pfefferspray, wie alle polizeilichen Maßnahmen, vollständig gerichtlich überprüfbar.

Im Ergebnis stellt der Einsatz von Pfefferspray nach den gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der bestehenden Handhabungsvorschriften sowie mit entsprechender Aus- und Fortbildung ein geeignetes Mittel im Katalog der Zwangsmittel dar. Es besteht keine sachliche Notwendigkeit für die Änderung der Regelungen zum Einsatz von Pfefferspray.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Schubert